

An das
Landratsamt Kelheim
Kommunale Abfallwirtschaft
Schloßweg 3

93309 Kelheim



Für Rückfragen:
Kommunale Abfallwirtschaft
Tel: 09441 / 207-1515
09441 / 207-1513
09441 / 207-1512
Fax: 09441/207-1550

Antrag auf Zulassung einer Tonnengemeinschaft *

für die Grundstücke:

a)	_____	_____	_____	und
	Straße / Hausnummer	Ort	Mandatsreferenz-Nr.	
b)	_____	_____	_____	
	Straße / Hausnummer	Ort	Mandatsreferenz-Nr.	

Eigentümer der Grundstücke ist:

a)	_____	_____		
	Name	Vorname		
	_____	_____	_____	_____
	Straße / Hausnummer	PLZ	Wohnort	
b)	_____	_____		
	Name	Vorname		
	_____	_____	_____	_____
	Straße / Hausnummer	PLZ	Wohnort	

Ein **Abmeldeantrag** (soweit beide Grundstücke bereits angeschlossen sind) für die **nicht mehr benötigten Gefäße** liegt bei.

Ort, Datum

Unterschrift der Grundstückseigentümer bzw. Bevollmächtigten

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an
Herr / Frau: _____ Telefon: _____

* Die Voraussetzungen für die Zulassung einer Tonnengemeinschaft entnehmen Sie bitte der Rückseite.

Voraussetzungen für die Zulassung einer Tonnengemeinschaft

1. Satzungsregelung

Nach § 15 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung können auf Antrag für zwei direkt angrenzende Grundstücke gemeinsame Behältnisse zugelassen werden. Für Restmüllbehältnisse gilt dies nur, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet und die Mindestbehälterkapazität von 5 l pro Person und Woche nicht überschritten wird.

2. Erläuterungen

Die Entscheidung über die Zulassung einer Tonnengemeinschaft obliegt dem Landkreis Kelheim. Dem Antrag kann nicht stattgegeben werden, wenn es sich nicht um Nachbargrundstücke handelt.

Als Nachbargrundstücke gelten

- direkt angrenzende Grundstücke und
- nur durch eine Straßenbreite getrennte Grundstücke.

Mehr als zwei Grundstücke können keine Tonnengemeinschaft bilden.

Für einen Zusammenschluss von mehreren Wohneinheiten auf einem Grundstück ist kein Antrag erforderlich.

Eine Tonnengemeinschaft ist nicht möglich, wenn ein Grundstückseigentümer bereits eine andere Vergünstigung (z.B. Gebührenermäßigung bei Inkontinenz oder 1-Personenhaushalte) in Anspruch nimmt.

3. Gebührenrechtliche Besonderheiten

Die Abfallentsorgungskosten werden nur von einem Anschlusspflichtigen eingezogen. Eine eventuelle Aufteilung innerhalb der Tonnengemeinschaft ist privat zu regeln. Vom zweiten angeschlossenen Grundstückseigentümer sind die Behältergrundkosten zu entrichten (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 4 der Abfallgebührensatzung).

Werden bei einer Tonnengemeinschaft neben der im Preis enthaltenen Gefäße zusätzliche Papier- bzw. Biotonnen benötigt, sind diese gebührenpflichtig.

Weitere Informationen, die jeweiligen Satzungen, sowie Ihren persönlichen Kalender mit allen Abfuhrterminen (interaktiver Müllkalender) finden Sie unter www.landkreis-kelheim.de